

Bebauungsplan „Tiefer Weg II“ Gemarkung Mindersdorf

Gemeinde Hohenfels



Bebauungsvorschriften

Entwurfsunterlagen

29. Juni 2021

| | |
|--|---|
| Auftraggeber: Gemeinde Hohenfels Hauptstraße 30 77355 Hohenfels Telefon: 07557 – 9206-0 Telefax: 07557 - 9206-22 | Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH In der Au 11 72488 Sigmaringen Telefon: 07571 7445-0 Telefax: 07571 7445-66 E-Mail: info@langenbach.de |
|--|---|

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|--------------|
| I. RECHTSGRUNDLAGEN | 1 |
| II. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BIS 6 BAUGB) | 2 |
| 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 1 – 15 BAUNVO) | 2 |
| 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 16 – 21A BAUNVO) ... | 2 |
| 3. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 BAUNVO) | 2 |
| 4. ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB) | 2 |
| 5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)..... | 2 |
| 6. GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB) | 2 |
| 7. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE EIN- UND AUSFAHRTEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)..... | 3 |
| 8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (§9 ABS. 1 NR. 26 BAUGB) | 3 |
| 9. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB) | 3 |
| 10. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 LBO) | 3 |
| III. ÖRTLICHE BAUVORSCHIFTEN (§ 5, 75 UND 74 ABS. 1 BIS 7 LBO) | 4 |
| 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH | 4 |
| 2 DURCHFÜHRUNG BAUGESTALTERISCHER ABSICHTEN (§ 74 LBO) | 4 |
| 3 GRENZ- UND GEBÄUDEABSTÄNDE (§ 5 LBO)..... | 5 |
| 4 STÄDTEBAULICHE GRÜNDE (§ 74 ABS. 2 LBO) | 5 |
| 5 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 75 LBO)..... | 5 |
| IV. HINWEISE | 6 |
| 1 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG..... | 6 |
| 2 IMMISSIONSCHUTZ..... | 6 |
| 3 KULTURDENKMALE UND ARCHÄOLOGISCHE DENKMALE | 6 |
| 4 ERDAUSHUB / BODENSCHUTZ..... | 6 |
| 5 OBERBODENSCHUTZ..... | 7 |
| 6 BAUGRUND..... | 7 |
| 7 AUßENBELEUCHTUNG..... | 7 |
| 8 BAUMBESTAND..... | 7 |
| V. PFLANZLISTE | 8 |

I. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung – PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 1. August 2019.
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403).
- Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (**VwV Stellplätze**) vom 28.05.2015 (GBl. S. 590)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (**Naturschutzgesetz – NatSchG**) vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)

II. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 bis 6 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der zeichnerischen Abgrenzung im Bebauungsplan Flurstück-Nr. 191/36 der Gemarkung Mindersdorf. Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1 bis 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO)

Für den räumlichen Geltungsbereich wird die Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der als „Allgemeinem Wohngebiet“ ausgewiesenen Flächen werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Einschrieb in der Nutzungsschablone im Lageplan.

Die zulässige Erdgeschoss-Fußboden-Höhe (EFH) darf maximal 0,8 m über Oberkante (OK) Kreisstraße (Endausbau) betragen. Der Bezugspunkt OK Straße (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Als Bauweise wird die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind Einzelhäuser zulässig.

4. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind höchstens zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Eintragung von Baugrenzen im Lageplan festgesetzt. Wintergärten und sonstige Glasvorbauten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Garagenvorderkante muss einen Abstand von mind. 5,0 m zum äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Nebenanlagen für Ver- und Entsorgung nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb u. außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig.

Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze (Garagen, Carports oder Stellplätze) auf dem Grundstück nachzuweisen.

7. Verkehrsflächen sowie Ein- und Ausfahrten (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes erfolgt über die Kreisstraße K6106 gemäß der im zeichnerischen Teil eingetragenen Straßen.

8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

In den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken sind zur Herstellung des Straßenkörpers Böschungen, Randeinfassungen und Stützmauern entlang der Grundstücksgrenze zu dulden.

Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände sind nur bis max. 0,8 m zulässig.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Garagenzufahrten und Pkw-Stellplätze sind auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, z.B. mit Schotterrassen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.

Unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig. Übliche untergeordnete Teile aus unbeschichtetem Zink, Kupfer oder Blei sind zulässig (z.B. Einfassung von Dachfenstern, Auslegung von Dachkehlen, Dachrinnen).

Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von >2 m², ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden, das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 LBO)

Auf den Grundstücken ist mindestens ein Obstbaum (Hochstamm oder Halbstamm, 3 x v., StU 12 - 14 cm) oder ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum aus der beigelegten Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Bepflanzung von potentiellen invasiven Arten wie Goldrute (*Solidago canadensis*, *S. gigantea*), Japanknöterich (*Fallopia japonica*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*) u.a. ist ausgeschlossen.

Für die Anpflanzung gelten die Regelungen des Nachbarrechts für Baden-Württemberg.

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 5, 75 und 74 Abs. 1 bis 7 LBO)

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Rahmen des § 74 Abs. 1 LBO sowie aus städtebaulichen Gründen im Rahmen des § 75 Abs. 2 LBO erlässt die Gemeinde folgende örtliche Bauvorschriften:

1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den im Rechtsplan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Tiefer Weg II“, Gemarkung Mindersdorf, Hohenfels.

2 Durchführung baugestalterischer Absichten (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Stark glänzende oder reflektierende Materialien sowie grelle bzw. leuchtende Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig außer sie dienen der Nutzung von Solarenergie.

2.2 Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dachneigungen müssen bei Hauptgebäuden in ein- und zweigeschossiger Bauweise 0°-34° betragen (§ 74 Abs. Nr. 1 LBO).

Untergeordnete Gebäudeteile, Garagen, Wintergärten und Nebengebäude können abweichend ausgeführt werden (§74 Abs. 1 Nr. 1 LBO).

Dachflächen sind mit einem nicht glänzenden oder reflektierenden Bedachungsmaterial einzudecken.

Bei Garagen und überdachten Stellplätzen sind Flachdächer zulässig, wenn diese mit mindestens einer extensiven Bepflanzung versehen werden. Werden die Flachdächer als Terrasse genutzt, darf der hierfür befestigte, d.h. nicht begrünte Anteil 30 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

2.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Steingärten/Schottergärten sind nicht zugelassen (§ 21a NatSchG). Für Gehölz-Anpflanzungen gelten die Regelungen des Nachbarrechts für Baden-Württemberg.

Nicht überdachte PKW-Stellplätze sind nur mit wasserdurchlässigen Belägen z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster zulässig.

2.4 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang der öffentlichen Flächen werden zur Abgrenzung der Grundstücke Hecken vorgeschlagen. Holzzäune (Scheren- oder Lattenzäune) ohne Sockel sind zulässig. Zäune sind mit mind. 10 cm Freiraum zum Boden herzustellen. Die Verwendung von Stacheldraht und Nadelgehölz ist unzulässig.

Einfriedungen müssen mit einem Abstand von 0,50 m zur Grenze des Straßenraumes hergestellt werden. Die Höhe ist auf 0,80 m begrenzt. An Einmündungen sind die Sichtfelder von baulichen Anlagen und Bewuchs bis zu einer Höhe von 0,6 m freizuhalten.

Bei den übrigen Grundstücksgrenzen finden die Regelungen des Nachbarschaftsrechts des Landes Baden-Württemberg Anwendung.

2.5 Grundstücksgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Grundstücksbefestigungen (Zufahrten, Zugänge, Terrassen, Stellplätze, usw.) sind in der Weise vorzunehmen, dass möglichst viel Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert, zum Beispiel durch Verwendung von Rasenpflastersteinen. Es dürfen keine Asphalt- oder Betonflächen hergestellt werden. Es ist darauf zu achten, möglichst wenig Grundstücksflächen zu befestigen.

2.6 Grundstücksentwässerung

Das auf den Privatflächen anfallende Schmutzwasser wird dem westlich des Baugebietes verlaufenden Mischwasserkanal zugeführt.

Das unbelastete Regenwasser von Dachflächen oder auch Wege- und Hofflächen wird im Grundstücksbereich in Retentionszisternen gespeichert. Ein über die Bauweise der Zisterne vorgegebenes Retentionsvolumen wird über den bestehenden Mischwasserkanal abgeführt. Das restliche Volumen kann vom Grundstückseigentümer zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Kellergeschosse der baulichen Anlagen sind nicht immer im Freispiegelabfluss zu entwässern. Für die im UG angeordneten Nassräume sind entsprechende Abwasserhebungsanlagen vorzusehen.

2.7 Straßenentwässerung

Das anfallende Regenwasser der Straße wird zu der bestehenden Kanalisation der K6106 abgeführt.

3 Grenz- und Gebäudeabstände (§ 5 LBO)

Die seitlichen Abstandsflächen der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung; sind jedoch im Lageplan des Bebauungsplanes durch Baugrenzen größere Grenzabstände festgesetzt, so sind diese einzuhalten.

4 Städtebauliche Gründe (§ 74 Abs. 2 LBO)

Dem Baugesuch sind für die städtebauliche Beurteilung Geländeschnitte, bezogen auf NN, mit Einzeichnung des vorhandenen und geplanten Geländes sowie des geplanten Gebäudes beizufügen. Die Geländeschnitte sind entlang der beiden Gebäudeseiten mit dem stärksten natürlichen Gefälle über die gesamte Grundstückslänge einschließlich der Straße zu legen.

Sind auf den Nachbargrundstücken bereits Gebäude vorhanden, sind diese in die Pläne des Baugesuchs lage- und höhengerecht einzuzeichnen.

5 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

IV. Hinweise

1 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Retention des Regenwassers erfolgt im Grundstücksbereich in Retentionszisternen. Die Dimensionierung richtet sich nach den zu entwässernden Dachflächen und sonstige bebauten Flächen. Sofern in den Zisternen auch Brauchwasser zur Verfügung gestellt werden soll, muss dieses Volumen dem Retentionsvolumen zugeschlagen werden.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers von befestigten und unbefestigten Flächen ist der § 55 Abs. 2 (Handhabung von Niederschlagswasser) des Wasserhaushaltsgesetzes und § 46 Wassergesetz Baden Württemberg zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, zuletzt geändert am 03.12.2013, die Arbeitshilfe der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.

2 Immissionschutz

Bei der Planung, beim Einbau und Betrieb von stationären Geräten (Klimageräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke o.ä.) ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden) zu beachten. Die Grenzwerte der Tabelle 1 des Leitfadens für das allgemeine Wohngebiet sind einzuhalten.

3 Kulturdenkmale und archäologische Denkmale

Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen, um mögliche unbekannte Bodendenkmale frühzeitig zu lokalisieren. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

4 Erdaushub / Bodenschutz

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Umweltschutzamt des Landratsamtes Bodenseekreis zu benachrichtigen.

Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

5 Oberbodenschutz

Bei Bodenbewegungen wird eine fachgerechte Behandlung des Oberbodens gemäß DIN 18915 vorausgesetzt. Während der Bauphase ist auf eine flächensparende Ausführung zu achten. Die Flächeninanspruchnahme für Zwischenlagerung der Baustoffe und sonstige Ablagerungen ist auf ein technisch machbares bzw. vertretbares Minimum zu reduzieren.

6 Baugrund

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder zu Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, usw.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

7 Außenbeleuchtung

Zum Schutz von nachtschwärmenden Insekten sind für die Beleuchtung der Privatgrundstücke und der Erschließungsstraße insektenschonende Leuchtmittel in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (z.B. NAV-, LED-Beleuchtung). Die Leuchtenkörper müssen vollständig eingekoffert sein und der Lichtpunkt muss sich im Gehäuse befinden.

8 Baumbestand

Für Baumaßnahmen erforderliche Baumfällungen sind nur außerhalb der Brutzeiten (01.03. - 30.09.) zulässig.

V. Pflanzliste

Die Pflanzliste wurde unter Beachtung der potenziellen natürlichen Vegetation sowie des Heftes „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002) erarbeitet. Hierbei werden für die Gemeinde Hohenfels folgende Arten empfohlen, die weitestgehend die potenzielle natürliche Vegetation der Region widerspiegeln und den besonderen Standortansprüchen des Plangebiets gerecht werden.

Pflanzung von Baumgehölzen im Plangebiet

| | |
|---------------------------------|-------------|
| <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| <i>Acer platanoides</i> | Spitz-Ahorn |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn |
| <i>Betula pendula</i> | Sandbirke |
| <i>Pinus sylvestris</i> | Föhre |
| <i>Prunus avium</i> | Kirsche |
| <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |
| <i>Quercus robur Fastigiata</i> | Säuleneiche |
| <i>Populus tremula</i> | Espe |
| <i>Salix caprea</i> | Salweide |
| <i>Tilia cordata</i> | Winterlinde |
| o.ä. | |

Pflanzung von Sträuchern im Plangebiet

| | |
|-------------------------------------|----------------------|
| <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| <i>Amellanchier ovalis</i> | Gemeine Felsenbirne |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hartriegel |
| <i>Kolkwitzia amabilis</i> | Kolkwitzie |
| <i>Corylus avellana</i> | Haselnuss |
| <i>Cornus mas</i> | Kornellkirsche |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Liguster |
| <i>Ligustrum vulgare atrovirens</i> | Liguster (Formhecke) |
| <i>Philadelphus coronarius</i> | Bauernjasmin |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| <i>Rosa rubiginosa</i> | Apfelrose |
| o.ä. | |

Fassadenbegrünung

Clematis - Arten -
Hydrangea petiolaris
Lonicera caprifolium
Vitis vinifera
o.ä.

Waldrebe
Kletter-Hortensie
Geißblatt
Wilder Wein

Aufgestellt:

Sigmaringen, den 29.06.2021

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH